

der Verkehrswege durch die Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsbeziehungen werden in verschiedenen Rechtszweigen geregelt, wobei die Normen in ihrer Komplexität sich wechselseitig ergänzen. Das V. setzt sich aus einer Gruppe von Rechtsnormen gemischten Charakters zusammen; in ihm sind vor allem Elemente des Staatsrechts der DDR, des Verwaltungsrechts, des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Zivilrechts, des Strafrechts enthalten. Das V. der DDR erfaßt folgende Regelungskomplexe: a) die einheitliche Leitung des sozialistischen Verkehrswesens durch das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus unter Einbeziehung der Werktätigen; b) Aufgaben, Verantwortung und Zusammenwirken der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe bei der planmäßigen Entwicklung des Verkehrswesens, einschließlich der materiell-technischen Territorialstruktur (Infrastruktur) entsprechend den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, und bei der Erfüllung der festgelegten Verkehrsaufgaben mit hohem Nutzeffekt; c) die planmäßige Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen den Transportträgern und zwischen öffentlichem und Werkverkehr im Güter- und Personentransport; d) das rationelle Zusammenwirken zwischen den Transportbetrieben und ihren Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung des Transportes, um eine schnelle und sichere Ortsveränderung zu ermöglichen; e) die Gewährleistung von —> *Ordnung und Sicherheit* im Verkehrswesen als eine der wichtigsten Voraussetzungen für den reibungslosen und schnellen Ablauf der Verkehrsprozesse und für den Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit der am Verkehr Beteiligten sowie für das Transportgut und andere Vermögenswerte. Zu

diesem Komplex gehören Anforderungen an Bau (Konstruktion), Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsmitteln und -anlagen; staatliche Aufsicht über Betriebsmittel und -technik sowie Anlagen der Transportbetriebe und anderer Einrichtungen; staatliche Zulassung von Fahrzeugen, Verkehrsanlagen und Sicherheitstechnik; Regelung der Anforderungen an das verkehrsgerechte Verhalten der beim Betrieb der Fahrzeuge und Anlagen Beschäftigten und der übrigen Verkehrsteilnehmer; f) die Festlegung der Aufgaben, die sich für das Verkehrswesen der DDR aus der internationalen Zusammenarbeit ergeben, soweit sie nicht durch völkerrechtliche Verträge geregelt werden. —> *internationales Verkehrsrecht*, -\*> *internationales Wirtschaftsrecht*

**Verordnung:** Art der Rechtsvorschriften (Rechtsakte), die vom -> *Ministerrat der DDR* in Wahrnehmung seiner Aufgaben erlassen werden. Die V. enthält allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar an Bürger, Gruppen und Kollektive von Bürgern wenden und Fragen des materiellen und kulturellen Lebensniveaus, der Teilnahme an der Leitung des Staates, der Wirtschaft, Kultur, Bildung und anderer gesellschaftlicher Bereiche sowie den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger betreffen und Rechte und Pflichten begründen. Dazu gehören Rechtsvorschriften des Ministerrates, die zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen zum Inhalt haben. In Form der V. werden Rechtsvorschriften über den staatsrechtlichen Aufbau, die Struktur, Organisation und Arbeitsweise der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen erlassen sowie generelle Fragen der Leitung und Planung der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Bereiche rechtlich geregelt. Die Vor-